

auch soweit er von Dritten, die Forderungen an den Angestellten geltend machen, unmittelbar in Anspruch genommen wird und der Arbeitgeber Zahlungen auf Rechnung des Gehaltes direkt an die Dritten leisten muss, so dass dem Angestellten die Verfügung darüber entgeht. In der Steuerrechtstheorie wird denn auch in etwas engerer Formulierung als derjenigen des Rekurrenten darauf abgestellt, ob der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut ohne Schmälerung seines Vermögens zu seinem Unterhalt oder zu andern Zwecken verwenden kann (J. BLUMENSTEIN, Allg. eidg. Wehrsteuer, S. 70 und Zitate). Das vorstehende Beispiel zeigt aber, dass auch diese Formulierung nicht ganz richtig ist.

Aber selbst wenn man die Verfügbarkeit oder Verwendbarkeit als wesentlichen Bestandteil des Einkommensbegriffes gelten lassen will, müssen die Prämienbeiträge als Einkommen angesehen werden. Denn es handelt sich um Zahlungen, die die Rentenanstalt im Einverständnis des Angestellten für diesen erbringt. In diesem Einverständnis liegt aber mit auch die Verfügung, die der Rekurrent als wesentliche Voraussetzung für die Steuerbarkeit aufstellen möchte, oder die Verwendung des Wirtschaftsgutes im Sinne des Einkommensbegriffes der Steuerrechtstheorie.

4. — Unerheblich ist schliesslich der Zusammenhang der Prämienbeiträge mit der Personalfürsorge der Rentenanstalt und die Ausgestaltung der Pflichtversicherung. Es liegt in der Natur einer Pflichtversicherung für Angestellte, dass sie nicht dem freien Belieben des Versicherten überlassen wird und dieser während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht frei darüber verfügen kann. Das hindert aber nicht, dass die Zuwendung der Prämienbeiträge zu seinen Gunsten von Seiten der Arbeitgeberin bei der Personalfürsorge der Rentenanstalt endgültig ist und nicht mehr zurückgenommen werden kann. Eine definitive Zuwendung darf in dem Zeitpunkte als Einkommen erfasst werden, in welchem sie ausgerichtet wird.

Hierin unterscheiden sich die Prämienbeiträge der Rentenanstalt von den Leistungen der Arbeitgeber bei andern Personalfürsorgeeinrichtungen, z. B. bei den Pensionskassen des eidgenössischen Personals, wo die Beiträge des Arbeitgebers zurückgenommen werden, wenn es nicht zur Ausrichtung der Kassenleistungen kommt, also keine endgültigen Zuwendungen an den Arbeitnehmer sind (vgl. Art. 18 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen, vom 19. Mai 1942, und der eidgenössischen Versicherungskasse, vom 27. Mai 1942).

25. Auszug aus dem Urteil vom 14. Juli 1943 i. S. W.
gegen Basel-Landschaft, Steuerrekurskommission.

Wehropfer : Die Schätzungsregel in Art. 11 VBG für selbstbewohnte und selbstverwendete Gebäude gilt nur für Wohn- und Geschäftshäuser, nicht für selbstbewohnte Liegenschaften schlechthin.

Sacrifice pour la défense nationale : La règle de l'art. 11 de l'Ordonnance du 26 décembre 1939 concernant l'évaluation des immeubles en vue de la contribution fédérale de crise, règle qui se rapporte à l'estimation des bâtiments que le contribuable habite lui-même, ne vaut que pour les maisons d'habitation et les locaux commerciaux, mais non pas pour tous les immeubles indistinctement où le contribuable habite lui-même.

Sacrificio per la difesa nazionale : La norma dell'art. 11 dell'OVI concernente la stima degli stabili, che il contribuente abita od utilizza lui stesso, vale soltanto per le case d'abitazione ed i locali commerciali, non per tutti gli immobili che il contribuente abita lui stesso.

Der Rekurrent ist Eigentümer eines Herrschaftssitzes in Arlesheim mit Wohngebäude, Gärtnerhaus, Autogarage, Gartenhaus und rund 82 Aren Umschwung, und eines Landgutes in Langenbruck mit Wohnhaus, zwei Nebengebäuden, rund 7,4 ha Mattland und 4,3 ha Wald.

Er verlangt die Festsetzung des Steuerwertes dieser Liegenschaften gemäss Art. 11 der VBG vom 26. Dezember 1939 (GesS. 1940, S. 18) auf den zu 6 % kapitalisierten Bruttoertrag. Als solchen will er sich einen Mietwert

von Fr. 8000.— für Arlesheim und Fr. 2000.— für Langenbruck anrechnen lassen. Er weist auch hin auf Art. 9 VBG vom 12. Juni 1941 für die Wehrsteuer.

Aus den Erwägungen :

1.—

2. — Der Rekurrent verlangt eine Bewertung nach der in Art. 11 VBG vorgesehenen Schätzungsregel auf Grund des Bruttoertrages. Diese Schätzungsregel gilt aber nur für Wohn- und Geschäftshäuser. Bei ihnen richtet sich der Verkehrswert im wesentlichen nach dem Ertrage und es ist bei einer Schätzung auf Grund des Bruttoertrages nur noch den Unkosten Rechnung zu tragen, die das konkrete Schätzungsobjekt erheischt. Dies führt zu dem in Art. 11 vorgesehenen Spielraum im Kapitalisierungsansatz. Selbstbewohnte Gebäude nach Art. 11, Satz 3 VBG sind nur solche Objekte, für die die Schätzungsregel überhaupt gilt, nicht vom Eigentümer bewohnte Gebäude und Liegenschaften schlechthin. Dies gilt auch für die VBG vom 12. Juni 1941 zur Wehrsteuer, Art. 9.

Hier handelt es sich aber nicht um Wohn- und Geschäftshäuser, sondern um einen Herrschaftssitz in der Umgebung von Basel und ein Landgut, einen Sommersitz im Jura auf ca. 900 m Höhe. Es liegt auf der Hand, dass die Schätzungsregel nach Art. 11 VBG sich auf solche Objekte nicht bezieht....

26. Urteil vom 14. Juli 1943 i. S. Knäckebrötwerke Murten A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Warenumsatzsteuer : Die in Art. 14, Abs. 1, lit. b, WUSTb für « Brot » angeordnete Ausnahme von der eidgenössischen Warenumsatzsteuer erstreckt sich nicht auf das Spezialgebäck, das unter der Bezeichnung « Knäckebröt » in den Handel kommt.

Impôt sur le chiffre d'affaires : L'exonération que prévoit l'art. 14 al. 1 lit. b ACA pour le pain ne vaut pas pour le produit spécial que l'on trouve dans le commerce sous le nom de « Knäckebröt » (pain croustillant).

Imposta sulla cifra d'affari : L'esenzione che l'art. 14, cp. 1, lett. b DICA prevede pel « pane », non vale pel prodotto speciale che si trova in commercio sotto il nome di « Knäckebröt » (pain croustillant).

A. — Die Aktiengesellschaft Knäckebrötwerke in Murten hat für ihr Produkt « Knäckebröt » Anspruch auf Befreiung von der eidgenössischen Warenumsatzsteuer erhoben als für « Brot » im Sinne von Art. 14, Abs. 1 lit. b WUSTb. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat die Befreiung am 17. März 1942 abgelehnt und, am 9. Februar 1943, eine hiegegen erhobene Einsprache abgewiesen.

B. — Die Rekurrentin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und kostenfällige Feststellung, dass das Knäckebröt oder eventuell wenigstens die Qualitäten H (« Hausbröt ») und D (« Delikatessbröt ») nicht unter die Umsatzsteuer fallen. Sie macht geltend, der Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung beruhe auf einer unrichtigen Anwendung der erwähnten Vorschrift, vor allem auf einer unrichtigen Beurteilung des Sachverhaltes. Da im WUSTb eine nähere Umschreibung fehle, müsse auf die Merkmale und Eigenschaften abgestellt werden, die für das Bröt charakteristisch sind, Beschaffenheit, Herstellungsart und funktionelle Bedeutung. Der Einspracheentscheid lasse sie aber ausser Betracht und halte sich einzig an einen von ihm behaupteten Sprachgebrauch, was zu beanstanden sei. Die Herstellung des Knäckebrötes sei die nämliche wie diejenige des gewöhnlichen Bäckerbrötes. Es werde aus Vollkornmehl ein normaler Brötteig zubereitet und im Ofen gebacken. Nur die Backzeit sei kürzer als beim Laibbröt. Namentlich sei Knäckebröt kein Biskuit (Zwieback). Die im Einspracheentscheid versuchte Gleichstellung mit dem Armee-Zwieback (Bundesziegel) sei irrtümlich. Beim Knäckebröt finde nur ein, und zwar stark verkürzter, Backprozess statt, woraus folge, dass auch die Beschaffenheit des Knäckebrötes die nämliche sei wie die des gewöhnlichen Brötes. Es weise einen geringeren Wassergehalt auf, was aber keinen Unterschied mache. Ein Unterschied dürfe